Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 2536.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Dezember 1844., betreffend die Stellung der Landtagskommissarien zu den ständischen Ausschüssen und die Ernennung der Stellvertreter für die Landtagskommissarien.

Nachdem Ich in den Propositionsdekreten vom 23. Februar und 30. April 1841. zur Vorbereitung der Berathung der Provinzial-Landtage über solche Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, die Einrichtung ständischer Ausschüsse, und durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842., um Mir die Gelegenheit zu geben, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören, für jede Provinz die Bildung eines ständischen Ausschusses genehmigt habe, finde Ich für nöthig, zur Beseitigung von Zweifeln über das Verhältniß des Landtags-Kommissarius zu diesen Ausschüssen nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) Da durch die vorbereitenden Ausschüsse die Zeit, in welcher die Landtagsabgeordneten zu Berathungen versammelt sind, erheblich verlängert wird, und in einigen Provinzen der Versammlungsort des Landtags und der Ausschüsse desselben nicht zugleich der Wohnort des Landtagskommissarius ist, so werde Ich künftig, nach Befinden der Umstände, außer dem Landtagskommissarius auch noch einen Stellvertreter desselben für vorübergehende Behinderungsfälle ernennen. Die Landtagskommissarien und ihre Stellvertreter bleiben, sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes angeordnet wird, auch nach Beendigung der Provinziallandtage so lange in Wirksamkeit, bis für die nächsten Landtage neue Kommissarien und Stellvertreter ernannt worden sind.

2) Die Landtagskommissarien nehmen den durch die Propositionsdekrete vom 23. Februar und 30. April 1841. angeordneten vorbereitenden Ausschüssen gegenüber mit gleichen Rechten und Pflichten dieselbe Stellung ein, welche sie nach der bestehenden Verfassung den Provinziallandtagen gegenüber inne haben. — Sie eröffnen diese Ausschüsse und legen denselben die Gesetzentwürfe vor. Sie sind in Beziehung auf die vorberei-

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1845.

tenden Ausschüsse eben so, wie in Beziehung auf die Landtage selbst, befugt, den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen zu verlangen, oder eine Deputation zu sich zu entbieten. Die Landtagskommissarien haben von dieser Befugniß in den geeigneten Fällen um so mehr Gebrauch zu machen, als der Zweck jener Vorberathungen: den Ständen durch Vermittelung des Ausschusses einen möglichst klaren und vollständigen Ueberblick über die Motive und Absichten, von welchen die Regierung bei den Propositionen ausgegangen, unter Umständen nur im Wege mündlicher Eröffnungen sicher zu erreichen ist.

3) Die Protokolle der vorbereitenden Ausschüsse sind gleich denen der Landtage den Landtagskommissarien in beglaubigter Abschrift, und, wo möglich, nicht später, als bis zum vierten Tage nach der Sitzung zuzustellen.

4) Auf die durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842. angeordneten Ausschüsse finden die Bestimmungen unter 2. und 3. ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Landtagskommissarien befugt sind, an den Berathungen dieser Ausschüsse, so oft sie es angemessen finden, persönlich Theil zu nehmen, und dabei die zur vollständigen und gründlichen Erörterung der Gegenstände etwa nöthigen Beamten zuzuziehen.

5) Die Landtagskommissarien sind ermächtigt, in Fällen einer dienstlichen Abwesenheit oder einer vorübergehenden Behinderung die Rechte und Pflichten ihres Amtes ihren Stellvertretern zu übertragen.

Das Staatsministerium hat diese Meine Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Dezember 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2537.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. D. d. den 9. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß das Gesetz vom 28. Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse fortan auch in den Landestheilen, welche zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, Anwendung finden soll, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Entscheidung der Frage: ob bei einer Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwalte? (§§. 24. und 32. jenes Gesetzes) das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodenkultur zu stellen ist.

Ueber die in den Fällen des §. 47. eingelegten Rekurse hat das, zufolge Unserer Verordnung vom 22. November 1844. zu errichtende Revisionskollegium für Landeskultur-Sachen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

(Nr. 2537.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. D. d. den 9. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß das Gesetz vom 28. Februar 1843. über die Benutzung der Privatflüsse fortan auch in den Landestheilen, welche zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, Anwendung finden soll, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei Entscheidung der Frage: ob bei einer Bewässerungsanlage ein überwiegendes landeskulturinteresse obwalte? (§§. 24. und 32. jenes Gesetzes) das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodenkultur zu stellen ist.

Ueber die in den Fällen des §. 17. einzulegenden Rekurse hat das, zufolge Unserer Verordnung vom 27. November 1844. zu errichtende Revisionskollegium für Landeskultur-Sachen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.